



Universität Hamburg

Nr. 1 vom 9. Januar 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Neufassung der Ordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „MBA Gesundheitsmanagement“ an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaf- ten der Universität Hamburg

Vom 28. November 2007

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Dezember 2007 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 28. November 2007 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „MBA Gesundheits- und Sozialmanagement“ vom 24. März 2004 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Gliederung des Studienganges und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang gliedert sich in 14 Pflichtmodule (§ 8) im Umfang von insgesamt 70 Leistungspunkten (LP) und eine Abschlussarbeit (§ 12) im Umfang von 20 Leistungspunkten.

(2) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „MBA Gesundheitsmanagement“ beträgt drei Semester zuzüglich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(3) Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert. Die Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges „MBA Gesundheitsmanagement“ finden in der Regel an Abenden, an Wochenenden und in Form von Bildungsurlauben statt.

§ 2

Ziel des Studienganges und Zweck der Prüfungen

Der Masterstudiengang „MBA Gesundheitsmanagement“ soll den Studierenden ermöglichen, sich berufsbegleitend für Führungsaufgaben zu qualifizieren, ohne ihre beruflichen Tätigkeiten zu unterbrechen. Der Studiengang soll den Studierenden die dafür erforderlichen Kompetenzen fachlicher, sozialer und methodischer Art vermitteln. Einen wichtigen Bestandteil des weiterbildenden Masterstudienganges stellt dabei die Rückkoppelung und Einbeziehung der beruflichen Tätigkeiten der Studierenden in die zu vermittelnden Lehrinhalte dar. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentin bzw. der Student in dem Berufsfeld Gesundheitsmanagement vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die es ihr bzw. ihm ermöglichen, im eigenen Berufsfeld weiterführende Aufgaben zu übernehmen.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „MBA Gesundheitsmanagement (Health Management)“ verliehen.

§ 4

Grundsätze für die Zulassung zum Masterprogramm „MBA Gesundheitsmanagement“

(1) Die Zahl der für das Masterprogramm „MBA Gesundheitsmanagement“ zur Verfügung stehenden Studienplätze beträgt 20 pro Durchgang.

(2) Die Auswahl der Bewerberinnen und der Bewerber regeln § 5 (Zulassungsvoraussetzungen) und § 7 (Eignungsfeststellungsverfahren).

(3) Überschreitet die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, entscheidet die Bewertung der vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen; daneben können wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten sowie Publikationen berücksichtigt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „MBA Gesundheitsmanagement“

Zum Masterprogramm „MBA Gesundheitsmanagement“ zugelassen werden kann, wer

a) ein abgeschlossenes mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Bachelor“, „Diplom I“ oder „Diplom FH“ und daran anschließend eine mindestens einjährige, ununterbrochene und dem ersten Hochschulabschluss qualifikationsadäquate Berufstätigkeit in einem gesundheits- und/oder sozialrelevanten Arbeitsfeld nachweisen kann und darüber hinaus mindestens 280 Stunden aus dem Pflichtbereich SGM (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Kontaktstudienganges des Department für Wirtschaft und Politik an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder vergleichbare Nachweise durch Teilnahmezertifikate belegen kann oder

b) einen für den Masterstudiengang „MBA Gesundheitsmanagement“ einschlägigen Universitätsabschluss in einem mindestens achtsemestrigen Studium (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Ökotrophologie, Sportwissenschaften o. ä.) und daran anschließend eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann

und erfolgreich an dem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 7 teilgenommen hat.

§ 6

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist bis zu dem jeweils von dem Masterausschuss festgesetzten Zeitpunkt an den Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Bewerbung erfolglos eingereicht wurde.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise über das abgeschlossene Studium,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der abgebildeten Person zu versehen ist,
4. Nachweise zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5).

§ 7 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zweck des Verfahrens ist es, nachzuweisen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin über hinreichende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem mündlichen Auswahlgespräch, das durch die Auswahlkommission gemäß § 14 durchgeführt wird.

(3) Auf das Auswahlgespräch kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Auswahlkommission bereits aus den eingereichten Unterlagen zweifelsfrei die Eignung feststellen kann.

§ 8 Module und deren Lehrveranstaltungen im Masterprogramm „MBA Gesundheitsmanagement“

Es werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen angeboten:

Erstes Semester:

- Gesundheitsökonomie (32 Std.)	4 LP
- Produktion und Interpretation wissenschaftlicher Resultate (56 Std.)	5 LP
- Public Health und Gesundheitssysteme (42 Std.)	4 LP
- Organisation (40 Std.)	4 LP
- Unternehmensführung (62 Std.)	7 LP
Gesamt erstes Semester	24 LP

Zweites Semester:

- Human Resource Management (46 Std.)	5 LP
- Recht im Gesundheitssektor (40 Std.)	4 LP
- Qualitätsmanagement im Gesundheitssektor (46 Std.)	5 LP
- Externes betriebliches Informationswesen – Bilanz- und Rechnungswesen (52 Std.)	5 LP
- Internes betriebliches Informationswesen – Kostenmanagement (52 Std.)	5 LP
Gesamt zweites Semester	24 LP

Drittes Semester:

- Controlling (62 Std.)	7 LP
- Finanz- und Investitionsmanagement (54 Std.)	6 LP
- Dienstleistungs-Marketing im Gesundheitssektor (40 Std.)	4 LP
- Kooperatives Projektmanagement (48 Std.)	5 LP
Gesamt drittes Semester	22 LP

Gesamt erstes bis drittes Semester

70 LP

§ 9

Zulassung, Umfang der Prüfungen

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang immatrikuliert ist.
- (2) Die Prüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 Fachprüfungen) und
 2. einer Abschlussarbeit (§ 12).

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Leistungspunkte-Konto eingerichtet.
- (2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsleistung, die im Zusammenhang mit einem Modul (§ 8) erbracht wird, die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten.
- (3) Die Studentin bzw. der Student erhält für die Abschlussarbeit 20 Leistungspunkte.

§11

Fachprüfungen

Die Module des Masterstudienganges sind jeweils mit einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Art der Leistungsnachweise bestimmt die Kursleiterin bzw. der Kursleiter mit Zustimmung des Masterausschusses. In der Regel handelt es sich je nach Umfang und Inhalt der einzelnen Module um

- Klausuren,
- protokollierte mündliche Prüfungen,
- Erstellen und Präsentieren von Projektarbeiten,
- Referate mit Verschriftlichung,
- Referate mit einer mündlichen Prüfung,
- Hausarbeiten.

Es können bei umfangreichen Modulen zwei Prüfungsformen kombiniert werden.

§ 12

Masterabschlussarbeit

- (1) Die Masterabschlussarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, mit der der Nachweis erbracht werden soll, dass die Studentin bzw. der Student ein vorgegebenes Thema selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Me-

thoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Die Arbeit hat in der Regel einen Umfang von vierzig bis sechzig Seiten (etwa 80.000 bis 120.000 Zeichen) und ist in einem Zeitraum von drei Monaten anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer.

(2) Voraussetzung für die Erbringung der Masterabschlussarbeit ist der Erwerb von 60 Leistungspunkten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Masterausschuss.

(3) Das Thema der Arbeit wird durch die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer gemäß § 15 Absatz 3 unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 festgelegt. Die Studentin bzw. der Student kann das Thema der Arbeit vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit wie möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(4) Das Thema der Arbeit wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Masterausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Masterausschusses dafür, dass die Studentin bzw. der Student rechtzeitig das Thema der Arbeit erhält.

(5) Die Arbeit ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums gemäß Absatz 1 abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der Masterausschuss die Bearbeitungszeit bei einem vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag um höchstens vier Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Prüferinnen bzw. Prüfer nach § 15 Absatz 3 erstellen schriftliche Gutachten.

§ 13 Masterausschuss

(1) Die Durchführung des Masterprogramms „MBA Gesundheitsmanagement“ leitet ein Masterausschuss.

(2) Dem Masterausschuss werden folgende Aufgaben mit Entscheidungsbezug übertragen:

1. die Aufstellung des Studienplans und des Lehrveranstaltungsplans,
2. die Sicherstellung des notwendigen Lehrangebotes,
3. die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
4. die Zulassung zum Masterprogramm,
5. die Organisation der Studienberatung,
6. die Organisation der Prüfungen,
7. die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(3) Der Masterausschuss berichtet dem Fakultätsrat einmal jährlich über seine Arbeit und macht Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung.

(4) Dem Masterausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter,
3. eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter,
4. eine Studentin bzw. ein Student des Masterprogramms „MBA Gesundheitsmanagement“.

(5) Die Mitglieder des Masterausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Masterausschusses gemäß Absatz 4 Nummern 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Absatz 4 Nummer 4 ein Jahr.

(6) Der Masterausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.

(7) Der Masterausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(8) Der Masterausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen und festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

§ 14 Auswahlkommission

Für das Zulassungsverfahren setzt der Masterausschuss eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus je einem Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied der Verwaltung. Die Mitglieder der Auswahlkommission sollen am Masterprogramm beteiligt sein.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Masterausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Es dürfen nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden; ihnen gleichgestellt sind Mitglieder des Lehrkörpers, die nach den abschließenden Feststellungen im Übernahmeverfahren nach §§ 163, 160 HmbHG in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109) zumindest überwiegend die Aufgaben von Professorinnen bzw. Professoren wahrgenommen haben. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 HmbHG wahrzunehmen haben.

(2) Für die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind die Leiterinnen bzw. Leiter der Module jeweils auch die Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Für die Masterabschlussarbeit werden eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die Studentin bzw. der Student kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit soll an der Lehre im Masterprogramm beteiligt sein.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Universitäten werden bis zu einem Gesamtumfang von 35 Leistungspunkten angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für Masterabschlussarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Masterausschuss.

(2) Nicht an Universitäten erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistung angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter staatlicher Mitwirkung festgelegt worden sind.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Masterausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Masterausschusses

gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studentin bzw. ein Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: In allen Prüfungsfächern gilt die erste Prüfung als erste Wiederholungsprüfung. Bei Abschlussarbeiten gibt es auf keinen Fall eine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Um in allen Zweifelsfällen die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung zu überprüfen, kann die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Studentin bzw. dem Studenten ein Gespräch führen, auf Wunsch der Studentin bzw. des Studenten in Anwesenheit eines weiteren vom Prüfling benannten prüfungsberechtigten Mitgliedes des Lehrkörpers. Bei fehlendem Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten ist die Zustimmung des Masterausschusses einzuholen.

(3) Unternimmt eine Studentin bzw. ein Student während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführende bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistungen unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Masterausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studentinnen bzw. Studenten gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder von dem Aufsichtsführenden bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr bzw. er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie bzw. er der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Masterausschusses vorlegt. Stellt diese bzw. dieser einen Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend. Andernfalls ist der Studentin bzw. dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

§ 18

Unterbrechung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestan-

den“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er die Prüfung ohne wichtigen Grund unterbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Masterausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Studentin bzw. der Student erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Masterausschuss.

(3) Die Entscheidung des Masterausschusses ist der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind zur zügigen Bewertung der Prüfungsleistungen verpflichtet. Die Bewertung von Abschlussarbeiten muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt sein; die Bewertungsdauer für die übrigen Prüfungen regelt der Masterausschuss.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Rundungen erfolgen gemäß § 22 Absatz 3.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der für die Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Studentin bzw. der Student hat die Prüfungen innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Wenn eine Studentin bzw. ein Student diese Fristen nicht einhält, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen kann der Masterausschuss bei begründetem Antrag die Wiederholung gestatten. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist dem Antrag zu entsprechen.

(2) Ist die Masterabschlussarbeit schlechter als 4,0 bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederholungsarbeit ist spätestens in dem der Bewertung folgenden Semester anzumelden.

(3) Die anderen Masterprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Die Prüfungen müssen innerhalb einer Frist von 6 Semestern beginnend mit dem Semester der Zulassung zu den Masterprüfungen erbracht werden. Der Masterausschuss kann diese Frist bei begründetem Antrag verlängern.

(4) Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

§ 21

Widersprüche, Beschwerden

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,

2. eine Professorin oder ein Professor sowie ein Studentin oder ein Student des Studienganges.

Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Masterausschuss angehören.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr.

§ 22

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß §§ 11 und 12 entsprechend den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunktezahlen gewichtet. Im Übrigen gilt § 19.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte, davon für die Fachprüfungsleistungen gemäß § 11 70 Leistungspunkte und für die Abschlussarbeit 20 erreicht wurden.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

§ 23 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und das Thema der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

(4) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen. Bricht ein Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 24 Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung im Masterprogramm Gesundheitsmanagement wird der akademische Grad „MBA Gesundheitsmanagement (Health Management)“ verliehen.

(2) Die Masterurkunde ist von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Masterausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und

wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Masterausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Masterausschusses zu stellen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Masterausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

§ 27

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2008 zum Masterstudium zugelassen werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2007

Universität Hamburg